

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. Dezember 2012

1322. Revision Planungs- und Baugesetz (Bau- und Niveaulinien); Normkonzept

A. Ausgangslage

1. Anlass

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) regelt in den §§ 96 bis 110a Bau- und Niveaulinien für verschiedene Zwecke, insbesondere für Verkehrs- und Versorgungsanlagen. Weiter enthalten auch die Quartierplanvorschriften primäre Baubeschränkungsnormen und Bestimmungen zu Baulinien (§§ 123ff. PBG). Der häufigste Verwendungszweck von Baulinien im Kanton Zürich ist die Raumsicherung für Strassen.

Baulinien an Staats- und Gemeinestrassen wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet und sind deshalb zu einem grossen Teil veraltet. Um dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachzukommen und die Rechts sicherheit zu gewährleisten, hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 39/2010 der Volkswirtschaftsdirektion (federführend) den Auftrag erteilt, die Baulinien an Staatsstrassen zu erneuern. Dazu wurden Festsetzung grundsätze für ausgebauten oder nahezu ausgebauten Staatsstrassen, ungenügend ausgebauten Staatsstrassen und die sogenannte Trasseesicherung bestimmt. Der Abschluss der seit 2007 laufenden Gesamtüberarbeitung der Baulinien ist 2014 vorgesehen. Um inskünftig eine stetige Bewirtschaftung der neuen Baulinien sicherzustellen, ist eine Anpassung der gesetzlichen Vorschriften erforderlich. Weiter ist auf den 1. Januar 2014 die Inbetriebnahme des Pilotbetriebs zum Kataster der öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBK) durch die Baudirektion vorgesehen. Baulinien sind ebenfalls Inhalt dieses Katasters; aufgrund der Öffentlichkeitswirkung dieses Katasters müssen die Baulinien aktuell erfasst sein. Die Verfahren sind auch aus diesem Grund bald möglichst anzupassen.

Aufgrund der mit dieser Gesamtüberarbeitung der kantonalen Strassenbaulinien gewonnenen Erfahrungen erweisen sich die Bestimmungen zu den Baulinien als ungenügend. Mit RRB Nr. 39/2010 wurde deshalb die Volkswirtschaftsdirektion (federführend) zusammen mit der Baudirektion beauftragt, die Revision der massgeblichen Gesetzesbestimmungen zu prüfen und dem Regierungsrat eine Änderungsvorlage zu unterbreiten.

Der gesetzgeberische Auftrag ist in RRB Nr. 39/2010 im Grundsatz beschrieben. Im Zuge der Arbeiten haben sich weitere, darin noch nicht festgehaltene Bedürfnisse zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen ergeben. Aus diesem Grund ist ein Normkonzept gemäss §10 der Rechtsetzungsverordnung zu erstellen. Das vorliegende Normkonzept ist das Zwischenergebnis der von der Volkswirtschaftsdirektion einberufenen Arbeitsgruppe, in der neben Vertretern der Baudirektion auch Vertreter des Gemeindepräsidentenverbands und des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute Einsitz nehmen.

2. Weitere Gesetzesrevisionen

Der Regierungsrat hat am 9. März 2011 die Vorlage 4777 betreffend Planungs- und Baugesetz, Revision Verfahren und Rechtsschutz zu handen des Kantonsrates verabschiedet. Schwerpunkt der Vorlage ist die Revision des Verfahrensrechts im Bereich Rechtsmittelverfahren und Nutzungsplanung. Ebenso soll eine Anpassung an das übergeordnete Recht (Art. 29a Bundesverfassung, BV, SR 101; Rechtsweggarantie) erfolgen. Die Revision der Verfahrensbestimmungen zu den Baulinien wurde in der Vorlage 4777 aufgrund des bereits erwähnten RRB Nr. 39/2010 ausgeklammert. Die Verfahrensbestimmungen zu den Baulinien müssen inhaltlich mit den allgemeinen Verfahrensbestimmungen koordiniert werden.

Im Februar 2012 gab der Regierungsrat den Vorentwurf des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Zürich zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) in die Vernehmlassung (RRB Nr. 192/2012). Der Begriff «Baulinie» ist Inhalt des Konkordates. Wie nachstehend dargelegt wird, steht diese Änderung der vorliegenden Revision nicht entgegen.

Bis Mitte 2013 wird der Regierungsrat eine Umsetzungsvorlage zur Kulturlandinitiative ausarbeiten müssen. Inhaltlich ist keine materielle Auswirkung auf die Bestimmungen zu den Baulinien zu erwarten. Die Verfahren sind aber gegebenenfalls zeitlich abzustimmen.

B. Normkonzept

1. Zielsetzung

Baulinien sind das zentrale Instrument, um im Siedlungsgebiet frühzeitig den für Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen nötigen Raum sichern zu können. Mit der Revision der Bestimmungen über die Baulinien soll dieses Raumsicherungsinstrument gestärkt werden. Dies gelingt nur dann, wenn seine Auswirkungen für Grundeigentümerinnen und -eigentümer geklärt und damit die Akzeptanz erhöht wird. Das Grundeigentum soll durch Baulinien nur so weit eingeschränkt werden,

als dies zur Sicherung der damit verbundenen öffentlichen Interessen erforderlich ist. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit für die Betroffenen soll daher die Wirkung der Baulinien im Gesetz präzisiert werden.

2. Materielle Änderungsvorschläge

Zweck der Baulinie

Die Zweckbestimmung und die Arten der Baulinien werden heute in den §§ 96 und 97 PBG umschrieben. Gemäss § 96 Abs. 1 PBG dienen Baulinien im Allgemeinen der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen. Als «besondere Zwecke» können Verkehrsbaulinien Festlegungen über die Pflicht zur geschlossenen Bauweise enthalten sowie weitere gestalterische Interessen wahrnehmen (§ 97 PBG). Neben den im Gesetz in erster Linie für die Siedlungsgestaltung zur Verfügung stehenden Instrumenten hat indessen auch die Festlegung einer Baulinie in vielen Fällen eine gestaltende Wirkung. Dieser Wirkung soll gegenüber ihrer raumsichernden Funktion im Gesetz verstärktes Gewicht zukommen. Die Zweckbestimmung der Baulinien ist daher in diesem Sinne zu ändern und eine Abgrenzung zu den weiteren Instrumenten der Nutzungsplanung zu finden. Diesem Anliegen entspricht auch die Umschreibung der Begriffsdefinition gemäss IVHB. Der Zweck der Baulinien wird dort wie folgt definiert: «Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung.» Die Begriffsbestimmung kann somit unabhängig von einem Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat in das PBG übernommen werden. Die in § 97 PBG geregelten besonderen Zwecke sind grundsätzlich beizubehalten, aber aufgrund dieser Gleichstellung der Baulinienzwecke gesetzesystematisch neu zu verankern.

Im Gesetz soll weiterhin eine Typisierung der Baulinien nach Sicherungsgegenstand vorgenommen werden (Verkehrsbaulinien, Gewässerbaulinien, Baulinien für Versorgungsanlagen usw.). Die bestehende Typisierung (§ 96 Abs. 2 PBG) ist aber auf ihre Aktualität zu prüfen. Es ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, inwiefern der Kanton eine nachrangige Kompetenz zur Festlegung von Baulinien für bundesrechtlich geregelte Infrastrukturanlagen hat (Versorgungsleitungen, Hochspannungsleitungen, Gasleitungen, Eisenbahnen). Das Bedürfnis hierfür kann sich ergeben, weil dem Bund die für eine frühzeitige Raumsicherung erforderlichen rechtlichen Instrumente oder genauere Sachkenntnisse fehlen. Insbesondere bei Strassenbahnen, die vom Kanton geplant werden, besteht das Bedürfnis, den erforderlichen Raum alleine oder zusammen mit dem Strassenraum und vorgängig zu einer allfälligen Baulinienfestsetzung durch den Bund nach Eisenbahngesetz zu sichern.

Wirkung der Baulinien im Allgemeinen

Gemäss heutiger gesetzlicher Regelung bewirken Baulinien grundsätzlich ein allgemeines Verbot für Bauten, die dem Zweck der Baulinie widersprechen. Ausnahmen für Bauten innerhalb des Baulinienbereiches sind immer mit einem Beseitigungsrevers zu belegen. Die Rechtsprechung hat zusätzlich aus dem allgemeinen Bauverbot das Erfordernis der «Standortgebundenheit» abgeleitet und lässt entsprechende Ausnahmen nur sehr zurückhaltend zu. Aus Sicht des Infrastrukturträgers ist für die Raumsicherung von noch nicht ausgebauten Strassen oder der Trasseesicherung indessen nicht in erster Linie der Zweck der Baute, sondern die Einfachheit der Beseitigung ausschlaggebend für die Zulässigkeit. Das zusätzliche Erfordernis der Standortgebundenheit lässt sich deshalb nicht immer aus dem Sicherungszweck der Baulinie ableiten. Das Kriterium der Standortgebundenheit entspricht in diesen Fällen keinem öffentlichen Interesse bzw. erweist sich als nicht sachgerecht, weshalb davon abgerückt werden soll. Die Regelung zum Beseitigungs- und Mehrwertrevers soll unverändert bleiben.

Im Bereich bestehender Baulinien sollen auch andere Bauten und Anlagen als standortgebundene Erschliessungsanlagen (Garagen, Parkplätze) erstellt werden können. Nutzungen im Baulinienband sollen dann zugelassen werden können, wenn sie den Zweck der Baulinie nicht vereiteln. Dies ist für den Ausbau der Anlage dann der Fall, wenn es sich um verhältnismässig leicht entfernbare Nebennutzungen handelt.

In diesem Zusammenhang ist weiter zu prüfen, ob den Gemeinden gesetzlich das Recht eingeräumt werden kann, strengere Gestaltungsvorschriften für Nutzungen im Baulinienband von Kantonsstrassen zu erlassen. Damit würde der gestalterischen Funktion von Baulinien, wie sie auch die Definition gemäss IVHB vorsieht, Rechnung getragen.

Die heutige Regelung unterscheidet in Bezug auf die Wirkung der Baulinien nicht zwischen solchen für bestehende und solchen für geplante Anlagen (Trasseesicherung). Das durch die Baulinie bewirkte, von der Rechtsprechung auch für langfristige Trasseesicherungen bestätigte weitgehende Bauverbot kann sich gerade in diesen Fällen als unverhältnismässig erweisen. Nicht unterkellerte Bauten wie Gewächshäuser, Tennishallen oder Containerbauten oder zeitlich befristete Nutzungen können mit den Anliegen einer langfristigen, unter Umständen über mehrere Jahrzehnte ausgerichteten Raumsicherung vereinbar sein. Hierbei ist von Bedeutung, dass Baulinien zur frühzeitigen Sicherung eines Trassees aufgrund des noch wenig fortgeschrittenen Planungsstandes breiter zu bemessen sind als an ausgebauten Verkehrsinfrastrukturen. Erst bei Vorliegen des Strassenprojektes erfolgt die Anpassung an den tatsächlichen Verlauf. Der durch die Baulinie bewirkte Eingriff

in die Rechtsstellung der Grundeigentümerinnen und -eigentümer kann durch die Zulassung gewisser Nutzungen etwas gemildert werden. Baulinien für die Sicherung von Richtplaneinträgen, für die noch kein Ausbauprojekt vorliegt, sollen daher in diesem Sinne gesondert geregelt werden.

Vertikale Wirkung

Die heutigen Baulinienbestimmungen regeln die vertikale Ausdehnung und Wirkung von Baulinien nur allgemein (vgl. § 99 Abs. 2 PBG). Grundsätzlich gilt die Regel, dass das Bauverbot für Grundeigentümerinnen und -eigentümer so weit geht, wie dies die Infrastrukturen erfordern, die mit den Baulinien räumlich gesichert sind. Die vertikale Wirkung im oberirdischen und unterirdischen Bereich ist heute deshalb meist im Einzelfall zu ermitteln, was zu Rechtsunsicherheit führt. In Bezug auf Strassenbaulinien hat der Kanton Zürich etwa die Praxis, dass unterirdische Bauten grundsätzlich 3 m in den Baulinienbereich ragen dürfen, wenn sie mindestens 1 m überdeckt sind. Damit weisen sie einen Abstand von 3 m zum Strassenraum auf. Eine genauere gesetzliche Regelung zur Möglichkeit der Beschränkung der Wirkung von Baulinien über und unter der Erdoberfläche würde die Rechtssicherheit aber verbessern, was sich aufgrund des zunehmenden Nutzungsdrucks insbesondere auch im Untergrund als wünschbar erweist.

Bemessung des Baulinienbands

Die Baulinien sind nach heutiger Regelung so festzusetzen, dass sie den Bedürfnissen beim voraussichtlichen Endausbau der betreffenden Anlagen genügen (§ 98 PBG). Konkrete Vorgaben für die Bemessung der Baulinien fehlen; § 96 Abs. 2 lit. a PBG stellt aber immerhin für Verkehrsbaulinien klar, dass der Raum für Vorgärten, Lärmschutzanlagen, Grünzüge und Fahrzeugabstellplätze einzurechnen ist. Die Bemessung von Baulinien liegt demnach weitgehend im Ermessensspielraum der zuständigen Behörde. Die Frage der Angemessenheit ist denn auch regelmäßig Gegenstand von Rechtsmitteln gegen die Festsetzung von Verkehrsbaulinien.

Mit Beschluss Nr. 39/2010 hat der Regierungsrat für die Baulinien an Staatsstrassen grundsätzlich das Mass von 6 m zur ausgebauten Strasse festgelegt. Die Festlegung eines Regelmaßes mit Möglichkeiten zur Abweichung in begründeten Fällen ist wünschenswert. Da die Bemessung der Baulinien anhand der konkreten Anforderungen der Raumsicherung und der Siedlung sowie der Bedeutung der Anlage im Einzelfall vorzunehmen ist, erscheint eine gesetzliche Festlegung von (Regel-)Massen im PBG auch inskünftig als schwierig. Die Anforderungen variieren je nach Anlagetyp und Umgebung sehr stark. Es erscheint aber zumindest

als angezeigt, die Kriterien der Bemessung – etwa Ausbaustand, Funktion und Auswirkungen der Anlage, Anforderungen der Siedlung usw. – im Gesetz zu bezeichnen, um der Rechtssicherheit soweit möglich Genüge zu tun.

Weiter ist heute ungeregelt, welche Ausbauten der Infrastruktur eine Anpassung der Baulinien erfordern. Die Frage dürfte sich insbesondere bei Strassen stellen, die häufiger als andere Anlagen geänderten Bedürfnissen angepasst werden müssen. Wie in RRB Nr. 39/2010 festgehalten, sollen lokale Anpassungen und Korrekturen im Strassenraum keine Änderung der Baulinie bewirken. Wird aber einer bestehenden Strasse etwa eine Abbiegespur hinzugefügt, stellt sich die Frage, ob die bestehende Raumsicherung auch den künftigen Bedürfnissen entspricht. Die Frage stellt sich umgekehrt auch im Falle eines teilweisen Rückbaus einer bestehenden Anlage. Auch hier ist festzustellen, dass eine generell-abstrakte Regelung kaum möglich ist. Vielmehr ist sicherzustellen, dass das Verfahren für die Änderung der Anlage in einer Art und Weise mit demjenigen zur Festsetzung bzw. Änderung der Baulinie verbunden wird, damit die erforderliche Überprüfung stattfinden kann.

Entschädigung wegen materieller Enteignung

Im Zusammenhang mit der eigentumsbeschränkenden Wirkung von Baulinien ist die Finanzierung von Entschädigungsfordernungen wegen materieller Enteignung (§ 102 PBG) zu klären. Die Frage ist dann von besonderer Bedeutung, wenn der Kanton oder eine Gemeinde den Raum für die künftigen Bedürfnisse eines anderen, allenfalls noch gar nicht bekannten Werkträgers vornimmt. Für solche Fälle ist eine Rechtsgrundlage zur Überbindung der durch die Raumsicherung bewirkten Kosten an den Werkträger zu schaffen. Auch für Fälle, in denen Baulinien mehreren Zwecken (Raumsicherung und/oder Gestaltung) dienen – z. B. Strasse und Siedlung –, ist analog eine differenzierte Kostentragung zu prüfen.

3. Verfahren

Einführung eines Vorprüfungsverfahrens für kommunale Baulinien

Auch in Bezug auf die Verfahren erweisen sich die Bestimmungen im PBG revisionsbedürftig, sowohl in Bezug auf kantonale wie auch auf kommunale Festsetzungen. Zum einen ist zu prüfen, ob für kommunale Baulinien, die einer kantonalen Genehmigung bedürfen, ebenfalls ein gesetzlich vorgeschriebenes Vorprüfungsverfahren eingeführt werden soll. Ein solches Vorprüfungsverfahren sieht die Vorlage 4777 neu für Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne vor (§ 87a E-PBG). Gemäss Praxis unterbreiten Gemeinden be-

reits heute ihre Strassen-Baulinienspläne vor der Festsetzung dem Amt für Verkehr für eine informelle Vorprüfung. Damit vermeiden sie Weiterungen im Genehmigungsverfahren. Die heutige Praxis hat sich bewährt und leistet damit auf unkomplizierte Weise einen Beitrag zur Qualität der kommunalen Baulinien. Es spricht nichts dagegen, diese Praxis zum Recht zu erheben. Weiter sollen – entsprechend der Vorlage 4777 (§ 5 Abs. 3 E-PBG) – der kommunale Festsetzungsbeschluss und der kantonale Genehmigungsentscheid gleichzeitig veröffentlicht werden.

Einführung eines Einwendungsverfahrens im Sinne von § 7 PBG

Betroffene Grundeigentümerinnen und -eigentümer können sich heute nur mit Rechtsmittel gegen Baulinienfestsetzungen wehren. Ein Einwendungsverfahren ist nicht vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass Rekurse bisweilen auf Missverständnisse über Zweck und Wirkung der Baulinien beruhen, die dann im Zuge des Rechtsmittelverfahrens geklärt werden müssen. Berechtigte Einwendungen können nur durch Wiedererwägung der angefochtenen Verfügung korrigiert werden. Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor, auch für Baulinien das Mitwirkungsverfahren gemäss § 7 PBG einzuführen. Damit können betroffene Grundeigentümerinnen und -eigentümer vor der Festsetzung angehört und gewisse Rekursverfahren vermieden werden. Die Anhörung der betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer und Planungsträger bewirkt eine grössere Akzeptanz der nachfolgenden Festsetzung. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe entfällt damit das Erfordernis, die Grundeigentümerinnen und -eigentümer im Festsetzungsverfahren separat anzuschreiben (§ 108 Abs. 3 PBG). Damit kann eine Vereinfachung des Verfahrens herbeigeführt werden.

Enteignungsrecht

Gemäss § 110 PBG steht dem Werkträger mit Rechtskraft der Baulinie das Enteignungsrecht zu. Diese Bestimmung führt regelmässig zu Missverständnissen bei der Festsetzung von Baulinien, weil Grundeigentümerinnen und -eigentümer davon ausgehen, dass zusammen mit der Baulinienfestsetzung eine Enteignung erfolge. Der Landerwerb erfolgt indes immer erst mit dem Projekt für die Infrastrukturanlage. Das Enteignungsrecht wird denn auch zusätzlich bei der Festsetzung bzw. Planenehmigung der entsprechenden Infrastrukturanlagen erteilt, weshalb im Rahmen der Baulinienfestsetzung darauf verzichtet werden kann.

Überprüfung

§ 110a PBG regelt das Recht betroffener Grundeigentümerinnen und -eigentümer auf Überprüfung der Baulinien im Falle einer Richtplanänderung. Zusätzlich ist neu ein Anspruch auf Überprüfung der Ange-

messenheit bestehender Baulinien auch ohne Veränderung der richterplanerischen Grundlagen zu gewährleisten. Die Vorschrift muss daher entsprechend angepasst werden.

Vereinfachte Verfahren

Grundsätzlich besteht das Bedürfnis, für gewisse Änderungen von Baulinien ein vereinfachtes Verfahren einzuführen. Die Arbeitsgruppe gelangt zum Schluss, dass eine solche Vereinfachung einerseits möglich ist bei Baulinien, die im Rahmen eines Quartierplanverfahrens festgesetzt wurden. Für diese Fälle soll die Nachführung neu allgemein nach den Vorschriften von §§ 108 ff. PBG möglich sein, d.h. ausserhalb des aufwendigen Quartierplanverfahrens. Hierfür ist eine entsprechende Ermächtigung ins Gesetz aufzunehmen.

Anderseits besteht auch das Bedürfnis für Anpassungen von Baulinien, bei denen kein Ermessensspielraum für die Festsetzungsbehörde besteht, ein vereinfachtes Verfahren einzuführen. Dies erscheint dann möglich, wenn die Anpassung auf richt- oder nutzungsplanerische Festlegungen zurückzuführen ist, für die ein vollständiges Mitwirkungsverfahren nach § 7 PBG durchgeführt wurde. Zu denken ist insbesondere an die Aufhebung von Richtplaneinträgen, aber auch abstandsregelnde Nutzungsplanungen (Kernzonen, Zentrumszonen usw.).

Anpassungen von Baulinien bei Strassenprojekten im Besonderen

Das Verfahren der Strassenprojektierung ist im Gegensatz zu den Baulinien im Strassengesetz (StrG) geregelt (§§ 15 ff. StrG). Hierfür gelten andere Zuständigkeiten und Verfahrensschritte als für die Baulinienfestsetzung. Die Regelungen lassen sich für kantonale Vorhaben wie folgt gegenüberstellen:

	Verfahren für Baulinien nach geltendem Recht	Verfahren für Strassenprojekt nach geltendem Recht	
Zuständigkeit	Volkswirtschafts- direktion (Neufestsetzung)	unverändert	Baudirektion bzw. Regierungsrat
Verfahren	Festsetzung mit anschliessender Publikation	Festsetzung nach Auflage- und Einwendungs- verfahren	Festsetzung nach Auflage- und Einsprache- verfahren
1. Rechtsmittel- instanz	Regierungsrat	Baurekursgericht	Regierungsrat bzw. Verwaltungsgericht
2. Rechtsmittel- instanz	Verwaltungs- gericht	unverändert	Verwaltungsgericht bzw. Bundesgericht

Damit die Aktualität der Baulinien gewährleistet ist, muss inskünftig sichergestellt werden, dass sämtliche für die Baulinien massgeblichen Vorgänge der Festsetzungsbehörde zur Kenntnis gebracht werden und eine Baulinienrevision ausgelöst werden kann. Diese Koordination der Verfahren ist auch in Zusammenhang mit der Entschädigungsleistung für den Landerwerb erforderlich. Für die Höhe der Entschädigungsleistung ist zu berücksichtigen, ob nur nicht bebaubares Land im Baulinienbereich abgegolten werden muss oder ob aus dem Straßenprojekt auch eine Verschiebung der Baulinie und damit eine Beschränkung des Baulandes erfolgt.

Diese Koordination kann grundsätzlich auf verschiedene Weise erfolgen:

Einerseits könnten die Verfahren vollumfänglich zusammengeführt werden. In diesem Sinne sehen etwa das Nationalstrassengesetz und das Eisenbahngesetz des Bundes vor, dass Baulinien (erst) mit der Plangenehmigung festgesetzt werden. Eine solche Verbindung der Verfahren hätte allerdings eine umfassende Revision nicht nur des PBG, sondern auch des Strassengesetzes sowie anderer, Baulinien regelnder Erlasse zur Folge und ist zur Beseitigung der bestehenden Mängel nicht erforderlich.

Anderseits könnte für den Fall, dass ein Infrastrukturverfahren eine Anpassung der Baulinie auslöst, im PBG vorgesehen werden, dass das Baulinienverfahren bei Bedarf gleichzeitig mit dem der Raumsicherung zugrunde liegenden Infrastrukturverfahren zu führen ist. Die Rechtsmittelinstanzen wären nach Umsetzung der Vorlage 4777 für beide Verfahren dieselben. Bei einem solchen Vorgehen könnten sich betroffene Grundeigentümerinnen und -eigentümer in Kenntnis aller massgeblichen Umstände für oder gegen die Ergreifung eines Rechtsmittels entscheiden. Ein solches Vorgehen erfordert, dass bei allen Straßenprojekten vor der Planauflage nach § 16 StrG geprüft wird, ob eine Anpassung der Baulinien erforderlich ist. Zeigt sich dabei, dass die Baulinien zu revidieren sind, kann – abhängig von Umfang und Ausmass der Revision – das Baulinienverfahren mit dem Straßenprojektierungsverfahren koordiniert werden. Bei einem solchen Vorgehen ist insgesamt nicht von einer Verlängerung der Verfahren auszugehen. Im Zuge der weiteren Arbeiten ist zu prüfen, ob eine entsprechende Regelung auch eine Anpassung des Strassengesetzes erfordert.

4. Verhältnis zu anderen Raumsicherungsinstrumenten

Die vorliegende Revision beschränkt sich auf die Gesetzesbestimmungen zu den Baulinien. Die gesetzlichen Grundlagen für die Bewirtschaftung der Baulinien sind aus vorgenannten Gründen dringend bereitzustellen. Allenfalls sind aber hier gewonnene Erkenntnisse auf andere

Raumsicherungsinstrumente, insbesondere den Werkplan (§§ 114 ff. PBG), übertragbar. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Anpassung jener Bestimmungen zu prüfen.

5. Form der Gesetzesrevision

Die massgeblichen Bestimmungen im PBG erfahren mehrheitlich Änderungen, wenn auch teilweise nur formale Anpassungen erforderlich sind. Die Struktur der heutigen Regelung soll im Grundsatz beibehalten werden. Die Arbeitsgruppe schlägt daher eine Teilrevision des PBG für die §§ 96–110a vor.

6. Zeitplan

Es ist vorgesehen, dass die Arbeitsgruppe unter Federführung der Volkswirtschaftsdirektion bis zum ersten Quartal 2013 einen Gesetzesentwurf mit Weisung ausarbeiten wird, den der Regierungsrat im zweiten oder dritten Quartal 2013 in die Vernehmlassung geben kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Volkswirtschaftsdirektion (federführend) wird beauftragt, in Absprache mit der Baudirektion einen Entwurf für die Änderung des Planungs- und Baugesetzes betreffend Bau- und Niveaulinien auszuarbeiten und dem Regierungsrat zur Ermächtigung für die Vernehmlassung vorzulegen.

II. Dieser Beschluss ist bis zur Verabschiedung der Vernehmlassungsvorlage nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi